



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 27/2022

32. Jahrgang

4. November 2022

Inhaltsverzeichnis

- 55 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 113 - Auf dem Hüls II, 1. Änderung -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 25.10.2022
- 56 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Satzung der Kreisstadt Mettmann
über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung)
vom 27.09.2022

55

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 113 - Auf dem Hüls II, 1. Änderung - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 25.10.2022

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 113 - Auf dem Hüls II, 1. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 113 - Auf dem Hüls II und wird begrenzt (alle nachfolgend genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5):

- im Norden durch die Südseite der Düsseldorfer Straße (nördliche Grenzen der Flurstücke 755, 2699, 2937, 462, 2931, 2932 und 1620),
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Gewerbegrundstücke Düsseldorfer Straße 193 und Auf dem Hüls Nr. 5/11/13 (Flurstücke 1620, 291, 460, 459, 458), der Straße Auf dem Hüls (Flurstücke 453, 445), der Gewerbegrundstücke Auf dem Hüls Nr. 22/23 (Flurstücke 453, 3860) sowie der Wohngrundstücke Auf dem Hüls 43/54 mit Zuwegung (Flurstücke 3770, 3793, 3794, 3824),
- im Süden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Auf dem Hüls Nr. 54 - 34, einschließlich Zuwegung, der dazu gehörigen Garagenflächen samt Zufahrt (Flurstücke 3824-3835, 3840, 3847, 3846-3842), des öffentlichen Fußweges (Flurstück 6150), der Parkplatzflächen (Flurstück 6151) sowie der Gewerbegrundstücke Auf dem Hüls 26, Rudolf-Diesel-Straße 11/9/5 mit Zuwegung (Flurstücke 3397, 4882, 5232, 4883, 4884),
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Gewerbegrundstücke Rudolf-Diesel-Straße 5/5a/9a sowie Auf dem Hüls 24/6/4/2b/2a (Flurstücke 4884, 5092, 5094, 4886, 5785, 5925, 5926, 5112, 3124, 452, 1660, 755).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 113 – Auf dem Hüls II, 1. Änderung - kann ab sofort mit Begründung gemäß § 10 (3) BauGB im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Amt für Stadtplanung und Vermessung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 113 – Auf dem Hüls II, 1. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

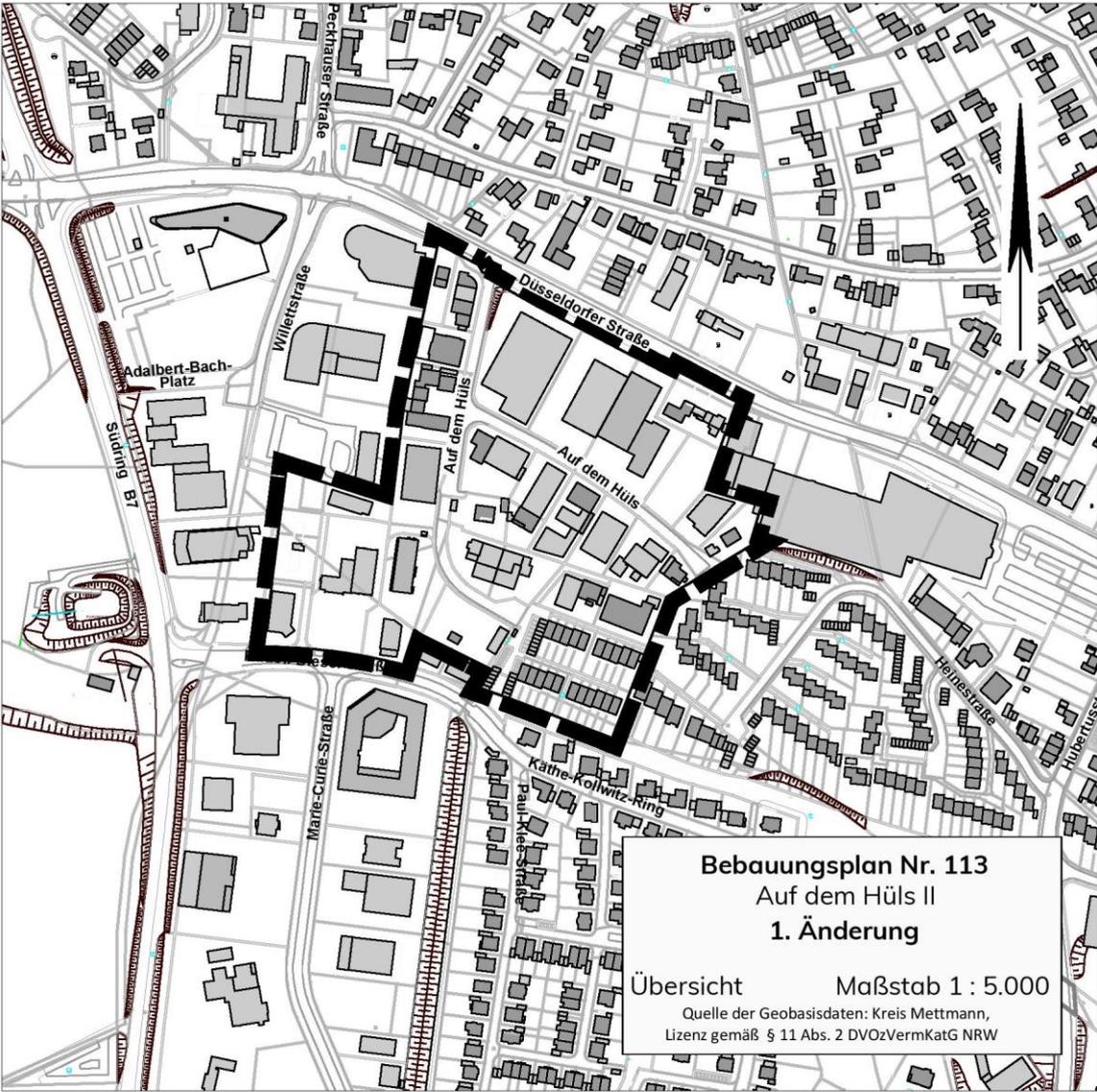
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 113 – Auf dem Hüls II, 1. Änderung- gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 25.10.2022

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



56

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung der Kreisstadt Mettmann über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 27.09.2022

Aufgrund des

§ 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des §7 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV, NRW, S. 1353) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterverkehr vom 5. Juli 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 18. Februar 2022 (GV, NRW, S. 121)

hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen sind.
- (2) Jeder mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Bewohner kann, in einem als Bewohnerparkausweiszone ausgewiesenen Gebiet, für ein auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragen. Darüber hinaus geltende Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Keinen Ausweis erhalten Bewohner
 1. deren Fahrzeug länger als 5,00 Meter und breiter als 2,00 Meter (nach Herstellerangabe) ist
 2. für Anhänger, Lastkraftwagen und landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die den Antrag gestellt hat;
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner_innen haften als Gesamtschuldner_innen.

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum eines Jahres beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 70 Euro.
- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5 Gebührenermäßigung

Für Personen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Kriegsofferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und AsylbLG sowie Personen, die Wohngeld erhalten, wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro festgesetzt. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 27.09.2022 unter dem Tagesordnungspunkt 12 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihre Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 28.10.2022

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin